

Stellungnahme des Einzelsachverständigen Dr. Thorsten Gerdes

(RiLG Detmold)

für die

77. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
zur Öffentlichen Anhörung zum Thema:

„Novellierung des Tierschutzgesetzes“

am Mittwoch, dem 17. Oktober 2012

von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

in Berlin, Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal E.300

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestages zum Thema

Novelle des Tierschutzgesetzes

am 17. Oktober 2012

Stellungnahme zum Fragenkatalog von:

Dr. Thorsten Gerdes, Richter am Landgericht Detmold

Zur Novelle des Tierschutzgesetzes – Überlegungen aus rechtsphilosophischer und rechtspolitischer Perspektive

I. Einleitung

40 Jahre nach dem erstmaligen Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes erweist sich der rechtliche Schutz der Tiere nach wie vor als eine komplexe und im Fluss befindliche Materie. Wer sich die Frage nach dem rechtlichen Umgang mit der Kreatur stellt, wird unweigerlich zahlreiche Unzulänglichkeiten und Ungereimtheiten beobachten können.

Indem Tiere gleichermaßen versachlicht und personalisiert werden, stellt sich bereits die Beziehung Mensch/Tier in der modernen Gesellschaft als komplex und widersprüchlich dar: Tiere sind Nutztiere, indem sie Fleisch liefern, von der Wissenschaft verwendet werden oder auf andere Art und Weise vom Menschen genutzt und verbraucht werden. Gleichzeitig sind Tiere dem Menschen auch durch vielfältige Symbiosen des Zusammenlebens von Nutzen. So dienen sie dem Menschen als „Helfer“ im Beruf, aber auch als Gefährten, Freunde und manchmal gar als Ersatz für menschliche Bindungen.¹ Millionen von Menschen erfahren ihr Verhältnis zur Kreatur als Ergänzung, Erweiterung und Bereicherung ihrer Subjektivität.

Der Philosoph Martin Buber hat dies einst wie folgt beschrieben:

„Der Mensch hat einst Tiere ‚gezähmt‘, und er ist jetzt noch fähig, diese eigentümliche Wirkung auszuüben. Er zieht Tiere in seine Atmosphäre und bewegt sie dazu, ihn, den Fremden, auf eine elementare Weise anzunehmen, und „auf ihn einzugehen“. Er erlangt von ihnen eine, oft erstaunliche, aktive Erwidern auf seine Annäherung, auf seine Anrede, und zwar im allgemeinen eine umso stärkere und direktere Erwidern je mehr sein Verhältnis ein echtes Du-Sagen ist.“²

Die strenge Dichotomie zwischen Person und Sache wird dabei überwunden, denn eine Erweiterung des Erlebens setzt ein Sich-Einlassen auf das Tier voraus, welches

¹ Nach wie vor grundlegend hierzu: H. Rhein, Eine tierische Liebe. Zur Psychologie der Beziehung zwischen Mensch und Tier, München 1994.

² M. Buber, Ich und Du, Heidelberg 1979, S. 147.

es erfordert, dieses nicht allein als Sache zu behandeln und den Umgang mit dem Tier in einem Prozess „moralischer Selbstgesetzgebung“ Regeln zu unterwerfen. Wer sich auf Tiere einlässt, dem begegnen diese im täglichen Erleben als „Quasi-Rechtssubjekte“.³

Der industriellen Verwendung des Tiers tut dies freilich keinen Abbruch. Auswüchse der modernen Massentierhaltung zeigen, dass das Tier dabei geradezu zu einem „Wegwerfartikel“ verkommt. Die folgenden Zahlen sprechen eine deutliche Sprache:

- 40.000.000 sog. (männliche) „Eintagsküken“ werden bundesweit pro Jahr unmittelbar nach dem Schlüpfen entsorgt, da ihr Fleischwachstum für zu langsam befunden wird,⁴
- Über eine Million Schweine mussten im Jahr 2000 in Deutschland „entsorgt“ werden, nachdem sie ihren Haltungsbedingungen erlegen waren,⁵
- 400.000 Rinder sind allein in Deutschland im Zuge der durch BSE bedingten Marktberäumung getötet worden.⁶

Personalisierung und Versachlichung stehen sich damit in einem nie zuvor erreichten Maße gegenüber.⁷ Dieser unbefriedigende Widerspruch wirft neben rechtspolitischen Fragestellungen auch die grundlegende Frage nach der moral- und rechtsphilosophischen Aufarbeitung des Mensch/Tier-Verhältnisses auf. Diese Fragen sind nicht bloß theoretischer Natur, sondern auch von Bedeutung für das Verständnis der verfassungsrechtlichen Grundlagen.

Die Suche nach Antworten bereitet dabei nach wie vor ungeahnte Probleme:

II. Zum Tier in der Moralphilosophie

Indem Tiere dem Menschen als „reales Du“⁸ begegnen, vermag sich der Mensch ihrem Leiden nicht zu entziehen. Das ethische Postulat eines Mitgefühls mit der Kreatur ist vor diesem Hintergrund intuitiv einsichtig. Gleichwohl bereitet der

³ T. Gerdes, Tierschutz und freiheitliches Rechtsprinzip. Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung über Grundlagen und Grenzen modernen Tierschutzrechts, Frankfurt a.M. 2007, S. 147.

⁴ A. Hirth/C. Maisack/J. Moritz, TierSchG. Kommentar, 2. Auflage, München 2007, § 17 RN 49.

⁵ N. Gerick, Recht, Mensch und Tier. Historische, philosophische und ökonomische Aspekte des tierethischen Problems, Baden-Baden 2005, S. 132 mwN.

⁶ N. Gerick, S. 108.

⁷ R. Spaemann, Tierschutz und Menschenwürde, in: R. Spaemann, Grenzen. Zur ethischen Dimension des Handelns, Stuttgart 2001, S. 467- 476 (469).

⁸ H. Rhein, S. 150.

moralphilosophische Status der Tiere unerwartete Probleme. Ein Ende der Debatte ist insoweit nicht absehbar.⁹

Ein weit verbreiteter Argumentationsstrang in der Tierethik bewegt sich in den Bahnen des Utilitarismus: Bereits der englische Philosoph Jeremy Bentham hat in seinen *Principles of Morals and Legislation* angemahnt, die entscheidende Frage sei nicht, ob Tiere denken oder sprechen könnten, sondern ob sie leiden könnten.¹⁰ Zeitgenössische Utilitaristen wie der Australier Peter Singer haben diesen Gedanken weiterentwickelt und verweisen darauf, die Tiere verfügten über Interessen, die es – dem Gleichheitsprinzip entsprechend – in der Moral zu berücksichtigen gelte.¹¹

Eine „zweite Säule der Philosophie der Tierrechtsbewegung“¹² geht einen Schritt weiter und sucht einen inhärenten Wert der Tiere zu begründen. In seinem Buch *The case for animal rights* argumentiert der Philosoph Tom Regan wie folgt: Zumindest höhere Lebewesen – so Regan – hätten ein Geistesleben, welches mit Vorstellungen, Erwartungen und Interessen einherginge (Regan spricht insoweit von sog. *subjects of life*). Gerade diese Geisteszustände seien es, aufgrund derer der Mensch sich einen inhärenten Wert zuschreibe.¹³ Weil der Unterschied zu höher entwickelten Lebensformen aber nur graduell sei, könne die Zuschreibung eines inhärenten Werts in der Folge nicht auf den Menschen beschränkt werden.¹⁴ In konsequenter Fortführung dieses Gedankens spricht die Tierrechtsbewegung von der „Würde des Tiers“, die so zu einem der Eckpfeiler des politischen Diskurses wird.

Eine erschöpfende Diskussion dieser Ansätze ist an dieser Stelle nicht möglich. Es soll aber zumindest angedeutet werden, dass hier Fragen offen bleiben. Der utilitaristische Moralbegriff hat sich in vielerlei Hinsicht als defizitär erwiesen¹⁵ und

⁹ So die treffende Feststellung W.U. Eckart und A. von der Lühe in ihrem Artikel Tier; Tierseele in: J. Ritter u.a. (Hrsg.), *Hist. Wörterbuch der Philosophie*, Band 10 (St-T), Basel 1998, Sp. 1213.

¹⁰ J. Bentham, *Principles of Morals and Legislation*, Kap. 17 (hrsg. von J. H. Burns/H.L.A. Hart (The Collected Works of Jeremy Bentham), 2. Aufl., Oxford 1996).

¹¹ P. Singer, *Praktische Ethik*, 2. Auflage, Stuttgart 1994, S. 83 ff..

¹² H. Kaplan, *Ethische Weltformel - Eine Moral für Menschen und Tiere*, Neukirch-Egnach 2003, S. 40

¹³ T. Regan, *The case for animal rights*, London 1983.

¹⁴ Vgl. als neuere Publikation hierzu auch P. Gisbertz, *Würde des Menschen – Würde des Tiers? Zum Verhältnis von Mensch und Tier aus der Perspektive der Rechtsphilosophie*, in: *HumFor* 2011, S. 148- 171.

¹⁵ Exemplarisch sei auf die Probleme des Utilitarismus bei der Begründung von Menschenrechten verwiesen. Siehe zu den Problemen des Utilitarismus: E. Tugendhat, *Vorlesungen über Ethik*, Frankfurt a.M. 1993, S. 320 ff.; M. Henke, *Utilitarismus und Schuldprinzip bei der schuldunabhängigen Strafe im angelsächsischen Rechtskreis* 1990; A. Anzenbacher, *Einführung in die Philosophie*, 10. Auflage, Freiburg 2002, S. 323- 328; R. Spaemann, *Teleologische und deontologische Moralbegründung*, in: ders., *Grenzen, Zur ethischen Dimension*

auch Regan muss sich fragen lassen, ob eine Ausweitung des Würdebegriffs nicht den Blick auf die Grundlagen der Moral verstellt:

Allein der Mensch erfährt seine Existenz als in einem Spannungsverhältnis zur Naturkausalität stehend, seine Naturhaftigkeit ist für ihn auch Objekt der geistigen Anschauung. Die „*conditio humana*“ unterscheidet sich damit grundlegend von der Lebenssituation des Tiers.¹⁶ Ganz in diesem Sinne begann sich bereits in der spätmittelalterlichen Scholastik eine von dem Begriff der Freiheit ausgehende Moralphilosophie herauszubilden. Daran anknüpfend heißt es bei Immanuel Kant in der „*Metaphysik der Sitten*“ aus dem Jahr 1797:

„Die moralische Persönlichkeit ist also nichts anders, als die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen (...), woraus dann folgt, dass eine Person keinen anderen Gesetzen als denen, die sie sich selbst gibt, unterworfen ist.“¹⁷

Die Vorstellung, dass Moral und Freiheit einander bedingen, führt Kant zu dem Schluss, dass die Fähigkeit vernünftiger Wesen zum prinzipienorientierten Handeln – als Quelle der Moral – diese von den Sachen unterscheidet.¹⁸

In dieser Tradition stehende Denker sprechen eine nüchterne Sprache: Personen verfügen über Würde, weil sie ihr Handeln an den abstrakten Ideen der Moral und Gerechtigkeit auszurichten vermögen. Der Begriff der *Menschenwürde* bringt dementsprechend zum Ausdruck, dass der Mensch jenseits seiner Naturhaftigkeit auch ein Geistwesen ist, welches – zumindest prinzipiell – zu einem vernünftigen Handeln in der Lage ist. Sein Gewissen ist gegenüber Erwägungen der Vernunft offen, eine „Kausalität aus Freiheit“ damit möglich.

des Handelns, 2001, S. 238-248; J. Hruschka, Utilitarismus in der Variante von Peter Singer, in : JZ 2001, S. 261-271.

¹⁶ Dies gilt auch in Anbetracht der beeindruckenden Erkenntnisse der Verhaltensforschung hinsichtlich der Intelligenzleistungen von Tieren. Vgl. insoweit: M. Hauser, *Wilde Intelligenz, Was Tiere wirklich denken*, München 2003 sowie H. Hendrichs, *Die Fähigkeit des Erlebens. Zur Evolution von Emotionalität und Intentionalität*, Fürth 2000.

¹⁷ I. Kant, *MdS (RL)*, VI, S. 223 (AB 22).

¹⁸ I. Kant, *GMdS*, IV, S. 428 (BA 659):

Die Verwendung des Würdebegriffs auszudehnen, hieße diesen Bedeutungskern – die gedankliche Verbindung zwischen moralischer Persönlichkeit und Freiheit – preiszugeben.

Wer die moralische Gemeinschaft dementsprechend durch wechselseitige Anerkennung des Personenstatus konstituiert sieht, dem bereitet es in der Folge Probleme, den Begriff der moralischen Pflichten auf den Umgang mit dem Tier auszudehnen.¹⁹ Konsequenterweise ließe sich der Tierschutz dann allein aus menschlichen Interessen ableiten.

An dieser Stelle liegt der Einwand nahe, ob nicht aus der qualitativen Unterscheidung von Mensch und Tier eine menschliche Hybris spricht. Die Ausführungen zeigen aber, dass der moralphilosophische Status der Tiere weit über das eigentliche Thema des Tierschutzes hinausweist und nicht ohne eine Klärung der Grundlagen des Moralbegriffs auskommt. Diesen Befund zu ignorieren und die Integration der Tiere in die Moral durch Rückgriff auf unzureichende Moralkonzepte zu erkaufen, wäre letztlich wenig befriedigend.

Der Philosoph Ernst Tugendhat hat all dies mit den treffenden Worten kommentiert, im Verhältnis Mensch-Tier stehe man vor einem „Rätsel unseres Selbstverständnisses“, welches sich nicht durch einen Gewaltstreich in die eine oder andere Richtung lösen lasse.²⁰

III. Der Tierschutz als staatstheoretischer Problemfall

Die philosophische Problemlage erfährt in der Rechtsphilosophie ihre Fortsetzung, ja gar ihre Bereicherung um zusätzliche Facetten:

Die Debatte betrifft dabei im Kern die Frage, ob und inwieweit Tiere als Träger originärer Rechte in Frage kommen. Der von Tierrechtlern gezogene Schluss, als Träger von Interessen könnten Tiere auch Träger originärer Rechte sein, ist auf den ersten Blick schlüssig, setzt sich nach hiesiger Auffassung aber nur unzureichend mit der Frage nach der „Tiefenstruktur“ des Rechts auseinander. Denn die Frage nach dem rechtsphilosophischen Status der Tiere berührt den Begriff des „Rechts“ selbst. Deutlich ablesbar ist dies an der Frage nach dem „ethischen Geltungsanspruch“ des

¹⁹ Exemplarisch: E. Tugendhat, S. 193.

²⁰ E. Tugendhat, S. 191, f..

Rechts: „Das Recht ist mit der Befugnis zwingen zu dürfen verbunden“, heißt es in der Rechtslehre Kants.²¹ Fragt man im Anschluss nach der Legitimität des Rechts an sich, so ist ersichtlich, dass die Quelle der ethischen Geltung des Rechts nur in der denktheoretischen Möglichkeit seiner freiwilligen Befolgung bestehen kann. Hieraus ergeben sich wichtige Konsequenzen: Die Idee des Rechts setzt die Ansprechbarkeit des Menschen auf Gerechtigkeitserwägungen voraus.

Schon dieser hier nur skizzenhafte dargestellte Gedanke zeigt, dass das Recht seinem Wesen nach eng mit der Vorstellung vom Menschen als einem autonomen, zur Selbstgesetzgebung befähigten Vernunftwesen verbunden ist.²²

Zwar suchen moderne diskurstheoretische Ansätze (Habermas) diesen Rückgriff auf die Metaphysik zu umgehen, indem sie das Recht „als Kategorie der gesellschaftlichen Vermittlung zwischen Faktizität und Geltung“ begreifen, welches Rechtssubjekte voraussetzt, die in der Lage sind, im Wege „diskursiver Meinungs- und Willensbildung“²³ wechselseitig verbindliche Normen zu begründen. Im Ergebnis zeigt sich aber auch hier: Der „normative Individualismus“ der Moderne und die Idee des den Menschenrechten verpflichteten Verfassungsstaats sind untrennbar mit einem Menschenbild verzahnt, welches den Personenstatus – und damit das Unterscheidungsmerkmal zum Tier – hervorhebt. Ganz in diesem Sinne heißt es in einem jüngeren Kammerbeschluss des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts, dass „nach den Bestimmungen des Grundgesetzes ein kategorialer Unterschied zwischen menschlichem, würdebegabtem Leben und den Belangen des Tierschutzes besteht.“²⁴

Das Tierschutzrecht steht damit in einem besonderen Spannungsverhältnis: Wer das Tierschutzrecht ausschließlich als „ethisches Recht“ betrachtet, operiert mit der Vorstellung, das Recht beliebig mit Forderungen der Ethik anreichern zu können. Ein derartiges Rechtsverständnis verkennt die Bedeutung der Anerkennung von Freiheit

²¹ I. Kant, MdS (RL), VI, S. 231 (AB 35).

²² Der Rechtsphilosoph W. Schild hat diesen Zusammenhang in seiner Analyse des konkreten Ordnungsdenkens prägnant damit beschrieben, von Rechten und Pflichten zu sprechen, setze die Freiheit des Rechtssubjekts voraus. Schild, in: Person als Begriff – Zur Begriffslehre von Karl Larenz, in: Festschrift für G. Otte, 2005, S. 329-350 (333).

²³ J. Habermas, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a.M. 1992, S. 161.

²⁴ BVerfG, Beschluss vom 20.02.2009, Az1 BvR 2266/04, 1 BvR 2620/05.

für den normativen Geltungsanspruch des Rechts und ignoriert die Erkenntnis, dass Recht und Ethik in einem freiheitlichen Gemeinwesen – im Ausgangspunkt – voneinander zu trennen sind.²⁵

Soweit es in einem der Standardkommentare zum Tierschutzrecht heißt, der Mensch habe eine „neue evolutionäre Entwicklungsstufe“ erreicht, die ihren Ausdruck in „artübergreifender Menschlichkeit und einer Überwindung der „Arroganz des Humanismus“ finde²⁶, vermag auch dieser Hinweis die rechtsphilosophische Problemstellung nicht zu beantworten. Denn wer in das „Mensch-Sein“ unter Verweis auf eine tatsächliche oder vermeintliche Entwicklung Pflichten hineinliest, muss sich fragen lassen, wo hier die Grenzen liegen, und wie das einzelne Individuum vor einer Gemeinschaft geschützt wird, die versucht sein könnte, alles Mögliche als konstitutiv für das „Mensch-Sein“ anzusehen.²⁷

Als Fazit muss formuliert werden, dass eine vollends überzeugende Antwort der Rechtsphilosophie auf die Frage, wie sich die Erweiterung der Rechtsgemeinschaft um die Tiere begründen lässt, nach wie vor aussteht. Die Vorstellung, zwischen Mensch und Tier bestehe ein lediglich gradueller Unterschied, erweist sich aus Sicht der Rechtsphilosophie aber als nicht vertretbar.

Dies alles stellt den Tierschutz an sich nicht in Frage, legt aber eine (anthropozentrisch-) pragmatische Herangehensweise nahe, welche die soziale Bedeutung des Mensch/Tier-Verhältnisses in den Mittelpunkt stellt. Dies lässt einige Schlüsse zu: Für die Rechtsdogmatik und Rechtspolitik erweist sich insbesondere der wiederkehrende Hinweis auf die „Würde des Tieres“ als unzureichend begründeter Topos, welcher die besondere Problemlage der moral- und

²⁵ Weiterführend: I. Maus, Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, in: *Rechtstheorie* 1989, S. 191- 210.

²⁶ E. von Loeper, in Kluge, *TierSchG*, Stuttgart 2002, Einf., insb. RN 44 und 51.

²⁷ Aus diesem Grund sind auch diejenigen zu kritisieren, die vor der Reform des Art. 20 a GG versucht haben, den verfassungsrechtlichen Rang des Tierschutzes aus der Menschenwürde herzuleiten (vgl. OVG Hamburg, *NVwZ* 1994, S. 492 (494); K. Brandhuber, Kein Gewissen an deutschen Hochschulen?, in: *NJW* 1991, S. 725-732 (728). Zuletzt: C.Sailer, *Massentierhaltung und Menschenwürde*, *NuR* 2012, S. 29- 31. Der Einwand, dass der Mensch seine Selbstachtung und Würde gefährdet, wenn er Tiere schlecht behandelt, erfasst zwar das tugendethische Problem, geht an der rechtlichen Fragestellung aber vorbei. Es ist ersichtlich, dass derartige Begründungen direkt auf die Gesinnung abzielen. Ein derartiges Vorgehen gewährleistet keine Autonomie, sondern setzt allein Sozialmoral durch. Verfassungsrechtlich hat letztere ihren Platz allein in Art. 2 Abs. 1 GG gefunden. K. Seelmann bringt dies auf den Punkt: „Der Gegenstand des Erzwungenen, die Würde als Selbstbeschränkung, ginge gerade durch den Akt des Erzwingens verloren. Was also Würde im engeren und emphatischen Sinn ausmacht, ist als Ergebnis vom Recht nicht zu erfassen...“ (ders., *Person und Menschenwürde in der Philosophie Hegels*, in: *Festschrift für Alessandro Baratta*, 2002, S. 169-184 (178)).

rechtsphilosophischen Stellung des Tiers nicht ausreichend berücksichtigt. Das Tierschutzrecht sollte sich dementsprechend auf die Bewältigung konkreter Problemlagen konzentrieren.

Insofern bedarf es keiner symbolischen Bekenntnisse und großer Gesten, sondern eines effizienten Verwaltungsrechts, das durch seine tägliche Anwendung ein hohes Schutzniveau gewährleistet.

IV. Zur Reform des Tierschutzrechts

Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes betrifft neben der innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33) die folgenden Thematiken:

- die Etablierung einer betrieblichen Eigenkontrolle,
- das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration ab dem Jahr 2017,
- Änderungen und Ergänzungen im Bereich sog. Qualzuchten,
- das Verbot des Schenkelbrandes bei Pferden,
- eine Ermächtigung in Bezug auf das Zurschaustellen bestimmter Tiere an wechselnden Orten,
- eine Ermächtigung für die Landesregierungen in Bezug auf die Problematik herrenloser Katzen sowie
- Regelungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

Die Kommentierung dieser Einzelmaßnahmen muss den Fachwissenschaften überlassen bleiben. Die Verfasser des Regierungsentwurfs müssen sich aber die Frage gefallen lassen, ob ein schlüssiges Gesamtkonzept nicht auch die Frage der Massentierhaltung stärker in den Blick nehmen müsste.²⁸

²⁸ Beispielsweise stößt es unter Geflügelzüchtern auf Unverständnis, dass traditionsreichen und auch gesunden Rassen möglicherweise in Anbetracht der Verschärfung von § 11 b TierSchG möglicherweise das „Aus“ drohen könnte, während sich in der Massentierhaltung weiter Rassen finden, die unnatürlich „hochgezüchtet“ sind. Will man Widersprüchen und Legitimitätsproblemen vorbeugen, so schuldet Politik hier Antworten.

Um ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten, sollten neben den im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen in jedem Fall weitergehende Reformvorhaben in Erwägung gezogen werden. Das hier formulierte Anliegen, die Effizienz des Normenvollzugs im Tierschutzrecht zu stärken, geht mit der Forderung nach einer Reform von Verfahrensstrukturen Hand in Hand.

1. Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen

Insbesondere sollte ernsthaft erwogen werden, die Mitwirkungsbefugnisse von Tierschutzorganisationen zu stärken. Neben der Beteiligung anerkannter Organisationen an Normsetzungs- und Verwaltungsverfahren betrifft dies auch die Forderung nach Einführung einer tierschutzrechtlichen Verbandsklage, die es den Tierschutzorganisationen insbesondere im Bereich der Genehmigung von Tierversuchen ermöglichen würde, gleichsam als Treuhänder des Tierschutzes die Gerichte anzurufen.

Die Defizite eines Systems, welches allein demjenigen, der in einem subjektiven Recht – § 42 Abs. 2 VwGO – betroffen ist, ein Klagerecht einräumt, sind im Tierschutzrecht besonders offensichtlich, da ein Drittschutz tierschutzrechtlicher Normen in aller Regel nicht gegeben ist. Ob das Handeln von Verwaltungsbehörden hinter den Anforderungen des Tierschutzrechts zurückbleibt, entzieht sich damit der Kontrolle durch die Gerichte. Das Anliegen des Tierschutzes wird auf diese Weise strukturell benachteiligt.

Soweit ein Vollzugsdefizit²⁹ besteht, schadet dieser Zustand der Geltung des positiven Rechts und damit letztlich der Rechtskultur insgesamt.³⁰ Ein Verbandsklagerecht im Tierschutzrecht könnte vor diesem Hintergrund ein wichtiges Instrument sein, um die öffentliche Wahrnehmung des Tierschutzes zu befördern, der Bildung bloß „symbolischen Rechts“³¹ entgegenzuwirken und

²⁹ Siehe dazu S. Siedler, Die Verbandsklage im Tierschutz – ein Mittel das im Grundgesetz formulierte Staatsziel praktisch durchzusetzen?, Aalen 2010 (online unter: http://opus.bsz-bw.de/fh/b/volltexte/2010/199/pdf/Diplomarbeit_Simone_Siedler.pdf), S. 6-8 mwN.

³⁰ Vollkommen zu Recht ist insoweit argumentiert worden, das Verbandsklagerecht diene der Herstellung von Waffengleichheit im Tierschutzrecht. So bspw. J. Caspar/ M. Schröter, Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20 a GG, Bonn 2003, S. 51.

³¹ Vgl. zur Begrifflichkeit W. Hassemer, Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, in: NStZ 1989, S. 553-559.

Partizipationsmöglichkeiten zu stärken. Nicht zuletzt dürfte auch ein präventiver Effekt bestehen, der den Gesetzesvollzug insgesamt befördert.³²

Der Einwand, der Einführung der Verbandsklage stehe die fehlende demokratische Legitimation der Verbände entgegen,³³ erweist sich in Anbetracht der Bindung der Verbände an die geltenden Gesetze schon im Ansatz als nebulös. Darüber hinaus sind auch im Übrigen keine überzeugenden Gegenargumente ersichtlich. Insbesondere die Befürchtung, die Popularklage könne dem Forschungsstandort Schaden zufügen, erscheint bei näherer Betrachtung als wenig begründet: Das Beispiel des Naturschutzrechts hat gezeigt, dass die befürchtete Prozessflut ausgeblieben ist. Schon die begrenzten Ressourcen der Tierschutzorganisationen lassen vermuten, dass diese sich auf geeignete Präzedenzfälle konzentrieren werden.³⁴ Insoweit relativiert sich auch die Sorge, dass eine Einführung der Verbandsklage Genehmigungsverfahren in einer Vielzahl an Fällen übermäßig in die Länge ziehen könnte, zumal in den Fällen einer voraussichtlichen Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung ohnehin die Möglichkeit einer Anordnung bzw. Bestätigung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 VwGO besteht.³⁵

2. Tierschutzbeauftragte

Bereits in mehreren Bundesländern gibt es seit einigen Jahren das Amt des Landestierschutzbeauftragten, dem als Mitarbeiter der jeweiligen Landesverwaltung eine beratende Funktion in Fragen des Tierschutzes zukommt. Obwohl eine flächendeckende Einführung von Tierschutzbeauftragten in allen Bundesländern – sowie auf der Ebene des Bundes – ein deutliches Signal für eine Stärkung des Tierschutzes innerhalb der Exekutive setzen würde, lässt der Gesetzentwurf der Bundesregierung ein klares Bekenntnis vermissen.³⁶

³² L. Radespiel, Die naturschutzrechtliche Verbandsklage, Theoretische Grundlagen und empirische Analyse, Baden-Baden 2007, S. 376.

³³ In diesem Sinne bspw. K.E. Heinz, Staatsziel Umweltschutz in rechtstheoretischer und verfassungstheoretischer Sicht, in NuR 1994, S. 1-8 (6).

³⁴ S. Siedler, S. 38 ff., 45 f..

³⁵ Siehe zu diesem Punkt im Einzelnen: S. Siedler, S. 47 ff. sowie A. Hirth/ C. Maisack/ J. Moritz, TSchG, Einführung, RN 59.

³⁶ Vgl. zu Tierschutzbeauftragten bzw. sog. Ombudsmännern bereits J. Caspar/ M. Schröter, S. 52 mit weiteren Nachweisen. Die Aufgaben der Ombudsperson beschreiben sie plakativ wie folgt: „... als staatliche und unabhängige Stelle soll sie auf die Korrektheit der Verfahren achten und etwa auf Begründungsdefizite aufmerksam machen und deren Verbesserung anregen. Dafür stehen ihr Informationsrechte gegenüber den verantwortlichen Stellen und Berichtsrechte zu den höhergeordneten Institutionen zur Verfügung. Zugleich

In der rechtswissenschaftlichen Fachpresse wird insoweit bereits seit langem darauf hingewiesen, dass auch eine Ausstattung mit Klagerechten denkbar wäre, um eine weitere Form gerichtlich durchsetzbarer objektiver Rechtskontrolle zu schaffen und so dem Vollzugsdefizit zu begegnen.

3. Zusammensetzung der Tierversuchskommissionen nach § 15 TierSchG

Anlass zur Kritik bietet auch die geplante Neufassung von § 15 TierSchG. In seiner jetzigen Fassung lautet § 15 Abs. 1 TierSchG wie folgt:

„Die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt, vorbehaltlich des § 13a Abs. 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. In die Kommissionen sind auch Mitglieder zu berufen, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind; die Zahl dieser Mitglieder muß ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen. Die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen.“

Einhellig heißt es dazu in den tierschutzrechtlichen Kommentaren, Tierschützer befänden sich in den Kommissionen regelmäßig in der Minderheit und sähen sich einer Mehrheit gegenüber, die aus den Vorschlagslisten der Wissenschaftsorganisationen rekrutiert werde.³⁷ Dass die Vertreter der Tierschutzorganisationen gegenüber den Vertretern wirtschaftlicher Interessen

kommt ihr damit die Aufgabe zu, Ansprechpartner für Bürger ... zu sein und im Sinne einer außergerichtlichen Schiedsstelle auf eine zufriedenstellende Einigung hinzuwirken.“

³⁷ A. Hirth/ C. Maisack/ J. Moritz, TierSchG, § 15 RN 2; H.-G. Kluge in: H.G. Kluge, TierSchG, § 15 RN 5.

regelmäßig nur über begrenzte Ressourcen verfügen, dürfte insoweit sein übriges tun.

Soweit in der Neufassung des Gesetzes vorgesehen ist, die Sätze 3-5 von § 15 Abs. 1 TierSchG aufzuheben und in einem neuen Absatz 4 das Bundesministerium ermächtigt werden soll, „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu den Kommissionen nach Absatz 1 Satz 2...“ zu regeln, weicht der Gesetzentwurf der Bundesregierung der Frage aus, ob die gegenwärtige Besetzungspraxis der Kommissionen als strukturelles Problem anerkannt wird. Nach hiesiger Ansicht wäre in Anbetracht der einhelligen Kritik des tierschutzrechtlichen Schrifttums eine klare Stellungnahme des Gesetzgebers – und im Ergebnis eine Stärkung der Tierschutzorganisationen – wünschenswert. Bedenkenswert erscheint insoweit auch der Vorschlag von Caspar/Schröter, die Tierversuchskommissionen auch mit in ethischen Fragen geschulten Vertretern der Geisteswissenschaften zu besetzen.³⁸

Um die verfahrensrechtliche Position der Kommissionen zu stärken, ist es zudem sinnvoll, den über Versuchsvorhaben entscheidenden Behörden Begründungen abzuverlangen, sofern sie von dem Votum der Kommission abweichen wollen.³⁹

V. Zur Debatte um die Wiedereinführung eines Zoophilie-Tatbestandes

Seit der Abschaffung von § 175 b StGB im Jahr 1969 sind sexuelle Handlungen an Tieren nur noch strafbar, soweit die Voraussetzungen des Tierquälereitattbestandes (§ 17 Nr. 2 b TierSchG) verwirklicht sind. Konkret heißt dies, dass die Tathandlung für das Tier mit erheblichen und länger anhaltenden oder sich wiederholenden Schmerzen oder Leiden verbunden sein muss.⁴⁰

In den Kommentaren zum Tierschutzgesetz findet sich bereits seit einigen Jahren die Forderung sexuelle Handlungen an Tieren explizit zu pönalisieren, wobei zur Begründung angeführt wird, der status quo sei in Anbetracht der „Würde“ der Tiere

³⁸ J. Caspar/ M. Schröter, S. 55.

³⁹ In diesem Sinne bereits J. Caspar/ M. Schröter, S. 55.

⁴⁰ Vgl. aus der Rspr. der Instanzgerichte: AG Euskirchen vom 1.12.2004., Az. 5 Ds 231/04 330 Js 381/04 sowie AG Erfurt vom 18.11.1997, Az. 563 LS 730 Js 9942/94.

sowie der durch Art. 20 a GG begründeten verfassungsrechtlichen Stellung des Tierschutzes unzureichend.⁴¹

Im politischen Diskurs ist dieses Ansinnen nunmehr durch den alternativen Gesetzesvorschlag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen aufgegriffen worden. Der insoweit formulierte Regulierungsvorschlag sieht vor, das Verursachen erheblicher Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltender oder sich wiederholender Schmerzen nicht nur dann zu bestrafen, wenn der Täter aus Rohheit handelt, sondern auch dann, wenn dies „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ dient. Berichte aus der Tagespresse scheinen nahezu legen, dass seitens der Bundesregierung die Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestands in Erwägung gezogen wird.⁴²

Vor dem Hintergrund eines modernen Staatsverständnisses (s.o. S. 7) geben diese Überlegungen Anlass zur Kritik:

Strafnormen dienen dem Schutz einzelner oder der Allgemeinheit.⁴³ Als „ultima ratio“ des Rechtsgüterschutzes soll das Strafrecht nur dann zum Einsatz kommen, wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist.⁴⁴ Das Strafrecht darf dabei nicht mehr verbieten, „als zur Erreichung friedlicher und freiheitlicher Koexistenz erforderlich ist.“⁴⁵ Vor diesem Hintergrund besteht in der Strafrechtswissenschaft ein Konsens darüber, dass der Schutz der Sozialmoral allein den Einsatz des Strafrechts nicht zu rechtfertigen vermag.⁴⁶

Der strafrechtliche Schutz der Tiere ist damit per se eine schwierige „Grenzfrage“, denn das Rechtsgut der „Integrität des Tiers“ fügt sich in die liberale

⁴¹ A. Hirth/C. Maisack/J. Moritz, TierSchG, Einführung RN 91 sowie Ort/Reckewell, in: Kluge, TierSchG, § 17 RN 35.

⁴² Vgl. FAZ vom 29.08.2012 „Verschärfung des Tierschutzgesetzes geplant“.

⁴³ Statt vieler: BVerfGE 120, 224- 273.

⁴⁴ BVerfG aaO.

⁴⁵ C. Roxin, Strafrecht AT Band 1, 4. Auflage, § 2 C RN 8.

⁴⁶ W. Hassemer/ U. Neumann bringen dies auf den Punkt: „...der Strafgesetzgeber muss sich hüten, mit seinen Verboten in Bereiche einzudringen, die einer moralischen Beurteilung vorbehalten sind (vgl. W. Hassemer/ U. Neumann, in: U. Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch Band 1, Baden-Baden 2005., vor § 1 RN 75.

Staatskonzeption des Grundgesetzes nicht ohne weiteres ein.⁴⁷ Wenngleich die verfassungsrechtliche Anerkennung des Tierschutzrechts seit der im Jahr 2002 erfolgten Ergänzung von Art. 20 a GG keine grundsätzlichen Probleme mehr bereitet, sollte der Gesetzgeber bedenken, dass hier im Ausgangspunkt gleichwohl ein Spannungsverhältnis besteht, welches durch den fragwürdigen Topos der „Würde des Tiers“ verschärft würde. Keinesfalls ergibt sich aus Art. 20 a GG ein Gebot, die Zoophilie mit Bußgeldern zu belegen oder unter Strafe zu stellen.⁴⁸

Ungeachtet der Frage, ob der Weg des Strafrechts oder des Ordnungswidrigkeitenrechts gewählt wird, befände sich ein Tatbestand wie § 175 b StGB (a.F.), der allein an die Vornahme einer sexuellen Handlung anknüpft, in gefährlicher Nähe zu einer bloßen Pönalisierung abweichenden Verhaltens um seiner selbst willen. Die erheblichen Auslegungsprobleme, die der Tatbestand in der Vergangenheit gebracht hat,⁴⁹ sollten insoweit ein zusätzliches Warnzeichen sein.

Die liberale Stoßrichtung der Rechtsgutstheorie widerspricht auch dem Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, lediglich den subjektiven Tatbestand des Delikts der Tierquälerei um die Worte „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ zu erweitern. Denn selbst wenn hiermit nur eine Klarstellung beabsichtigt wäre, erführe das mit der Tierquälerei verbundene Handlungsunrecht gleichwohl eine Neuakzentuierung, die implizit wiederum auf die problematische Anerkennung einer Tierwürde hinausliefe.

Darüber hinaus lässt die gegenwärtig geführte Debatte ein klares kriminalpolitisches Bedürfnis nicht erkennen. Das Argument, in Deutschland seien Tierbordelle denkbar,⁵⁰ mutet mangels konkreter Fälle als eher theoretisches Szenario an, zumal § 17 TierSchG auch bereits in seiner jetzigen Form geeignet sein dürfte, einen derartigen Extremfall zu erfassen. Ferner sei auf Folgendes hingewiesen: Es ist zu

⁴⁷ In der Voraufgabe seines Lehrbuchs (FN 45) spricht auch Roxin insoweit von einer „Grenzfrage des Rechtsgüterschutzes“, siehe dort § 2 RN 16.

⁴⁸ Es ist nach wie vor umstritten, ob Art. 20 a GG überhaupt ein Bekenntnis zu einem ökozentrischen Umwelt- und Tierschutzrecht enthält. Vgl. dazu D. Murswiek, in: Sachs, Grundgesetz-Kommentar, 6. Auflage, München 2011, Art. 20 a RN 22 ff.. Zudem will Art. 20 a GG nur ein „ethisches Mindestmaß“ an Tierschutz sicherstellen (aaO. RN 51a).

Ein Gebot zum Einsatz des Strafrechts vermag die Verfassung zudem ohnehin nur in Ausnahmefällen zu begründen. Vgl. zum sog. „Untermaßverbot“ mwN: M. Sachs in: Sachs, vor Art. 1 RN 36.

⁴⁹ Vgl. aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts: RGSt 48, 234; 71,350; 73,88.

⁵⁰ FAZ vom 29.08.2012 „Verschärfung des Tierschutzgesetzes geplant“ sowie www.shortnews.de am 22.09.2012 („Sodomie in Deutschland: Besorgnis über aufkommende Tierbordelle“).

befürchten, dass eine Ausweitung der Kriminalisierung der Zoophilie neben organisierten Zoophilen vor allem in Reifeprozessen verzögerte Jugendliche⁵¹ sowie psychisch erkrankte Täter treffen würde.⁵² Unter spezial- und/oder generalpräventiven Gesichtspunkten mag man zweifeln, ob bei den letztgenannten Tätergruppen der Einsatz repressiver Mittel angezeigt ist, zumal insoweit auch die unter Umständen stigmatisierende Wirkung einer plakativen Prozessberichterstattung zu berücksichtigen wäre.

Vor dem Hintergrund dieser Argumente verwundert es nicht, dass seitens ausgewiesener Strafrechtswissenschaftler die Forderung nach Einführung eines Zoophilie-Tatbestandes bislang nicht erhoben wurde.

VI. Schlussbemerkung

Abschließend sei Folgendes angemerkt: Auch hinsichtlich des strafrechtlichen Tierschutzes sollte die Bewältigung konkreter Problemlagen im Mittelpunkt stehen. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, wenn der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht, die in § 20 TierSchG enthaltene Maßregel des Verbots der Tierhaltung auch auf die Betreuung von Tieren zu erstrecken und zudem die Möglichkeit eröffnet wird, diese Maßregel zukünftig auch bereits im Strafbefehlsverfahren anordnen zu können.⁵³

Die strafrechtliche Praxis zeigt zudem, dass der Umgang mit dem Tierquälereitatzbestand keineswegs einfach ist. Ob ein Tier erhebliche, länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen erdulden muss, kann im Einzelfall eine genaue Sachverhaltsaufklärung erfordern. Strafrechtliche Verfahren leben insoweit von der Qualität der Ermittlungen und der geleisteten Polizeiarbeit. Mahnende Stimmen aus der Strafrechtspraxis haben insoweit bereits verschiedentlich darauf hingewiesen, dass hier Verbesserungsbedarf besteht.⁵⁴ Eine

⁵¹ In den Jahren 1954 bis 1969 kam es zu insgesamt 1.091 Verurteilungen nach § 175 b StGB, wobei über ein Drittel der Abgeurteilten 21 Jahre oder jünger waren.

⁵² Zur Einordnung in der Psychiatrie siehe S.Dittert/O.Seidl/M.Soyka, Zoophilie zwischen Pathologie und Normalität, in: Der Nervenarzt 2005, S. 61- 67.

⁵³ U. Iburg, Mängel des geltenden Tierschutzstrafrechts aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, in: NuR 2010, S. 395 – 397 sowie I. Rau, Praktische Probleme der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Tierschutzstraftaten, in: NuR 2009, S. 532-536.

⁵⁴ U. Iburg, aaO., I. Rau aaO.

Intensivierung der Tierschutzbemühungen in den Ländern wäre dementsprechend wünschenswert.

Dass eine der maßgeblichen Ursachen der Tierquälerei in ökonomischen Sachzwängen besteht,⁵⁵ sollte Anlass sein, durch effiziente Kontrollsysteme hinreichenden Gegendruck zu erzeugen. Zu fordern ist damit eine konsequente strafrechtliche Ahndung der Tierquälerei, härterer Strafen bedarf es hierzu nicht.

Zusammenfassende Thesen:

- Der moderne Verfassungsstaat ruht auf der Prämisse einer qualitativen Unterscheidung von Mensch und Tier. Der Topos der sog. „Tierwürde“ verstellt den Blick auf diesen Befund und sollte gemieden werden.
- Ein modernes Tierschutzrecht hat ein hohes Schutzniveau durch ein effizientes Verwaltungsrecht zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es verbesserter verfahrensrechtlicher Strukturen. Überzeugende Gründe sprechen insoweit für die Einführung der Verbandsklage und den weiteren Ausbau der Rechtsfigur des Tierschutzbeauftragten.
- Regelungsbedarf hinsichtlich der sog. Zoophilie besteht nicht.

Literaturverzeichnis

Anzenbacher, Arno: Einführung in die Philosophie, 10. Auflage, Freiburg 2002.

Bentham, Jeremy: The works of Jeremy Bentham, Hrsg. von J. Bowring, New York 1962.

Brandhuber, Klaus: Kein Gewissen an deutschen Hochschulen?, in: NJW 1991, S. 725-732.

Buber, Martin: Ich und Du, Heidelberg 1979.

Caspar, Johannes/ Schröter, Michael W.: Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20 a GG, Bonn 2003.

Dittert, S./Seidl, O./ Soyka, M.: Zoophilie zwischen Pathologie und Normalität. Darstellung dreier Kasuistiken und einer Internetbefragung, in: Der Nervenarzt 2005, S. 61- 67.

Eckart, W.U./ Lühe, A. von der: Artikel „Tier; Tierseele“, in: J. Ritter u.a. (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Basel 1998, Band 10; St-T, Sp.: 1205-1217.

⁵⁵ So bereits M. Killias, Kriminologische Aspekte von Tierschutz und Tierquälerei, in: A.F. Goetschel (Hrsg.), Recht und Tierschutz, Bern [u.a.] 1993, S. 75- 89 (82).

Gerdes, Thorsten: Tierschutz und freiheitliches Rechtsprinzip. Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung über Grundlagen und Grenzen modernen Tierschutzrechts, Frankfurt a.M. 2007.

Gerick, Nicole: Recht, Mensch und Tier. Historische, philosophische und ökonomische Aspekte des tierethischen Problems, Baden-Baden 2005.

Gisbertz, Philipp: Würde des Menschen – Würde des Tiers? Zum Verhältnis von Mensch und Tier aus der Perspektive der Rechtsphilosophie, in: HumFor 2011, S. 148- 171.

Habermas, Jürgen: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a.M. 1992.

Hassemer, Winfried: Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, in: NStZ 1989, S. 553- 559.

Hauser, Marc D.: Wilde Intelligenz, München 2003.

Heinz, Karl Eckhart: Staatsziel Umweltschutz in rechtstheoretischer und verfassungstheoretischer Sicht, in: NuR 1994, S. 1-8.

Hendrichs, Hubert: Die Fähigkeit des Erlebens. Zur Evolution von Emotionalität und Intentionalität, Fürth 2000.

Henke, Martin: Utilitarismus und Schuldprinzip bei der schuldunabhängigen Strafe im angelsächsischen Rechtskreis, Bonn 1990.

Hirth, Albert/ Maisack, Christoph/ Moritz, Johanna: Tierschutzgesetz. Kommentar, 2. Auflage München 2007.

Hruschka, Joachim: Utilitarismus in der Variante von Peter Singer, in: JZ 2001, S. 261- 271.

Iburg, Ulrich: Mängel des geltenden Tierschutzrechts aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, in: NuR 2010, S. 395- 397.

Kant, Immanuel wird nach der Akademie-Ausgabe (Kant's gesammelte Schriften, hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften) zitiert: Römische Ziffern beziehen sich auf den Band der Akademie-Ausgabe. Außerdem werden die in der Werkausgabe (hrsg. von Wilhelm Weischedel) genannten Seitenzahlen der Originalausgaben (ggf. deren verschiedene Auflagen – A und B) angegeben.

Kaplan, Helmut: Die ethische Weltformel: Eine Moral für Menschen und Tiere, Neukirch-Egnach 2003.

Killias, Martin: Kriminologische Aspekte von Tierschutz und Tierquälerei, in: A.F. Goetschel (Hrsg.), Recht und Tierschutz, Bern [u.a.] 1993, S. 75- 89.

Kindhäuser, Urs u.a. (Hrsg.): Strafgesetzbuch Band 1, Baden-Baden 2005.

Kluge, Hans-Georg: Tierschutzgesetz, 1. Auflage, Stuttgart 2002.

Maus, Ingeborg: Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, in: Rechtstheorie 1989, S. 191- 210.

Rau, Ingo: Praktische Probleme der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von

Tierschutzstraftaten, in: NuR 2009, S. 532- 536.

Radespiel, Liane: Die naturschutzrechtliche Verbandsklage, Theoretische Grundlagen und empirische Analyse, 1. Aufl., Baden-Baden 2007.

Regan, Tom: The case for Animal Rights, London 1983.

Rheinze, Hanna: Eine tierische Liebe. Zur Psychologie der Beziehung zwischen Mensch und Tier, München 1994.

Roxin, Claus: Strafrecht: Allgemeiner Teil Bd. 1 Grundlagen, der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Auflage, München 2006.

Sachs, Michael: Grundgesetz-Kommentar, 6. Auflage, München 2011.

Sailer, Christian: Massentierhaltung und Menschenwürde, in: NuR 2012, S. 29- 31.

Schild, Wolfgang: Person als Begriff – Zur Begriffslehre von Karl Larenz, in: Festschrift für G. Otte, München 2005, S. 329- 350.

Seelmann, Kurt: Person und Menschenwürde in der Philosophie Hegels, in: Festschrift für Alessandro Baratta, Lecce 2002, S. 169- 184.

Siedler, Simone: Die Verbandsklage im Tierschutz – ein Mittel das im Grundgesetz formulierte Staatsziel praktisch durchzusetzen?, Aalen 2010, online unter: http://opus.bsz-bw.de/fh/b/volltexte/2010/199/pdf/Diplomarbeit_Simone_Siedler.pdf.

Singer, Peter: Praktische Ethik, 2. Auflage, Stuttgart 1994.

Spaemann, Robert: Tierschutz und Menschenwürde, in: R. Spaemann, Grenzen. Zur ethischen Dimension des Handelns, Stuttgart 2001, S. 467- 476.

Spaemann, Robert: Teleologische und deontologische Moralbegründung, in: R. Spaemann, Grenzen. Zur ethischen Dimension des Handelns, Stuttgart 2001, S. 238- 248.

Tugendhat, Ernst: Vorlesungen über Ethik, Frankfurt a.M. 1993.